



Luzern, im Februar 2003

## Empfehlung zur Behandlung von Speziallandwirtschaftszonen im Rahmen der Regionalplanung und Ortsplanungen

### 1. Einführung

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll das Schreiben des Bau- und Verkehrsdepartements vom 22. April 2002 an die Regionalplanungsverbände präzisiert werden. In diesem Schreiben sind die Regionalplanungsverbände ersucht worden, sich im Rahmen ihrer regionalen Richtpläne oder eines Konzepts der Problematik der Speziallandwirtschaftszonen gemäss Artikel 16a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) beziehungsweise § 54 Absätze 3 und 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) anzunehmen und deren Ausscheidung in ihrem Planungsgebiet zu koordinieren.

Durch Speziallandwirtschaftszonen sollen an bestimmten, dafür geeigneten Standorten in der Landwirtschaftszone Flächen ausgeschieden werden können, in denen eine überwiegend bodenunabhängige Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse ermöglicht wird, die über die innere Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs hinausgeht. Die Anforderungen an die innere Aufstockung eines Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebs sind in den Artikeln 36 und 37 der Raumplanungsverordnung (RPV) festgehalten. Mit der Ausscheidung einer Speziallandwirtschaftszone dürfen diese Bestimmungen nicht umgangen werden. Solche Zonen sind unter Beachtung der Artikel 1 und 3 RPG (vgl. Art. 38 RPV) nach vorgegebenen Kriterien (§ 6 Abs. 2 und 3 der Planungs- und Bauverordnung [PBV]) und nach einer gesamtheitlichen Optik über ein grösseres Gebiet festzulegen. Die hierbei notwendige überkommunale Koordination ist eine Aufgabe der Regionalplanungsverbände.

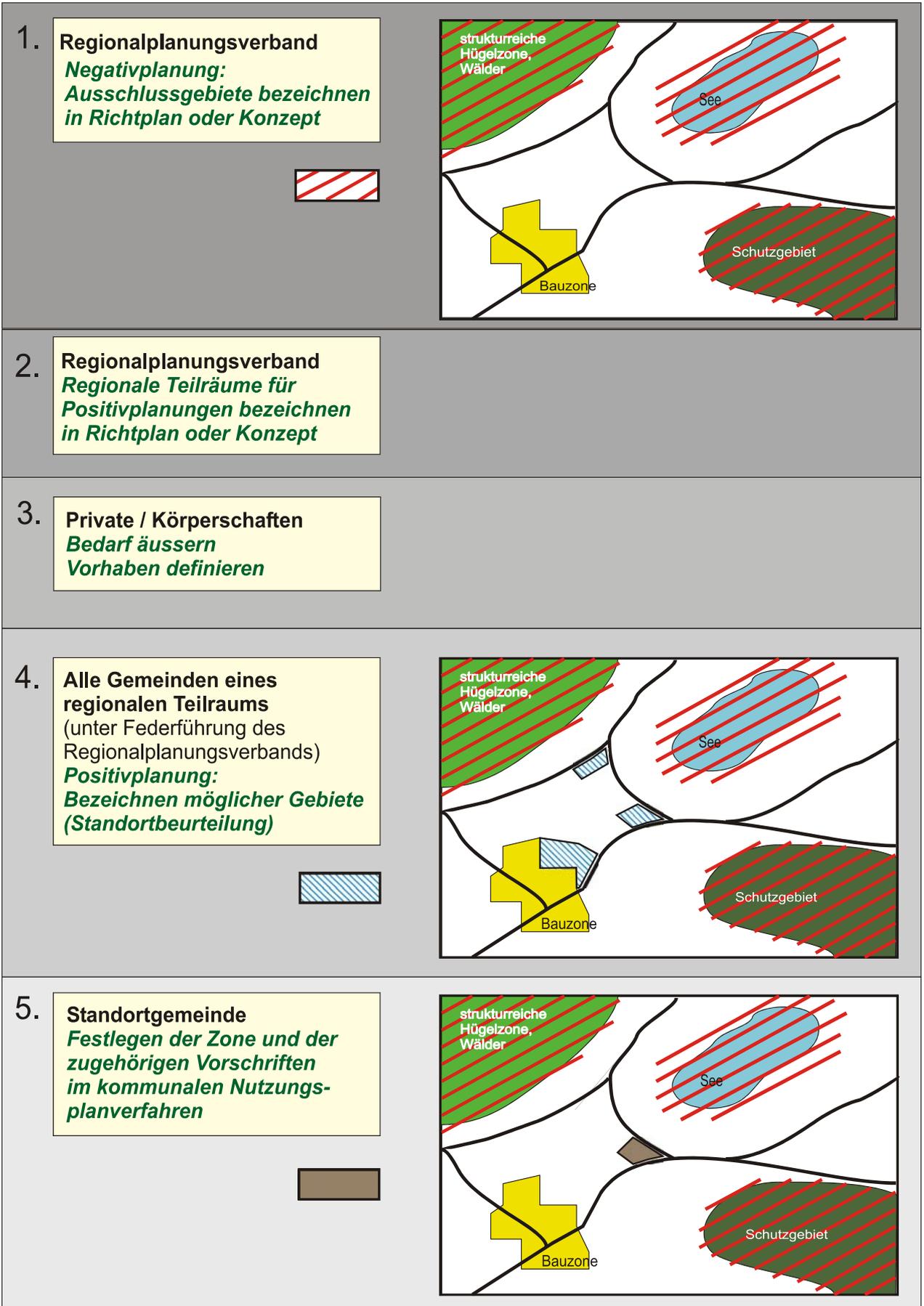
### 2. Vorgehen

Planungsmethodisch wird am besten zweistufig vorgegangen: In einer *Negativplanung* werden jene Räume bezeichnet, in denen keine Speziallandwirtschaftszonen ausgeschieden werden dürfen (sogenannte Ausschlussgebiete; § 6 Abs. 2 RPV). In der daran anschliessenden *Positivplanung* werden konkrete Gebiete, die ausserhalb der Ausschlussgebiete liegen, in einer detaillierten Standortbeurteilung näher geprüft (§ 6 Abs. 3 RPV). Als Ergebnis einer Positivplanung ist bei gegebenem Bedarf und bei entsprechender Eignung eine Speziallandwirtschaftszone im üblichen kommunalen Nutzungsplanverfahren grundeigentümerverbindlich festzulegen.

Die Negativplanung, die nur aus einem Überblick heraus erfolgen kann, ist von den Regionalplanungsverbänden zu erarbeiten. Weiter sollen diese für ihr Gebiet zweckmässige Teilräume abgrenzen, worin die betroffenen Gemeinden – bei ausgewiesenem Bedarf – *einen oder mehrere gemeinschaftliche Standorte* für eine Speziallandwirtschaftszone in einer Positivplanung bestimmen können. Die Federführung bei diesem Schritt liegt beim Regionalplanungsverband.

Der Ablauf der Planung für eine Speziallandwirtschaftszone sieht somit wie folgt aus:

## Ablauf der Planung für Speziallandwirtschaftszonen



### 3. Anforderungen an Gebietsfestlegungen

#### 3.1 Ausschlussgebiete

Auf regionaler Ebene sind somit jene Räume zu bezeichnen, die für eine Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen nicht geeignet sind, da ihnen vorrangige Schutz- und Nutzungsinteressen entgegenstehen. Sie umfassen einerseits Gebiete, die auf der Ebene des Bundes oder des Kantons geschützt oder in Inventaren und Plänen verzeichnet sind, andererseits regionale oder kommunale Schutzgebiete und -zonen.

In der folgenden Tabelle 1 sind die Ausschlussgebiete aufgelistet und näher erläutert.

Gebiete / Bereiche	Charakterisierung
Natur- und Landschaftsschutzazonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auengebiete,</li> <li>- Moorschutzgebiete,</li> <li>- Moorlandschaften,</li> <li>- BLN-Gebiete,</li> <li>- Natur- und Landschaftsschutzgebiete gemäss kantonalem Richtplan 1998 (KRP 98),</li> <li>- regionale Landschaftsschutzgebiete, soweit die Nutzung mit den Schutzzielen nicht vereinbar ist</li> </ul>
Schützenswerte Landschaften und Umfeld von Naturobjekten	-
Umgebung von schützenswerten Ortsbildern und Kulturobjekten	- Umgebungsbereich von regionalen und nationalen Ortsbildern gemäss KRP 98, soweit diese durch die Speziallandwirtschaftszone beeinträchtigt werden
Grundwasserschutzareale und -zonen	- Gebiete gemäss KRP 98 bzw. gemäss Schutzzonenplänen, soweit die Nutzung mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist
Siedlungstrenngürtel	- Trenngürtel gemäss KRP 98, die der Gliederung und Trennung der Siedlungsgebiete dienen
Wildtierkorridore	- Korridore gemäss KRP 98 mit Bedeutung für den Wildwechsel
Andere Gebiete und Bereiche	Z.B. See- und Flussufer, Extensiv-Erholungsgebiete Ausscheidung der Speziallandwirtschaftszone stehen überwiegende Interessen entgegen

Tabelle 1: Ausschlussgebiete

#### 3.2 Auswahl und Beurteilung des Zonenstandorts

Speziallandwirtschaftszonen dürfen nur an dazu gut geeigneten Standorten ausgeschieden werden. Solche Standorte sind nicht in erster Linie aus Sicht der Grundeigentümer, sondern gestützt auf objektive, die öffentlichen Interessen berücksichtigende Kriterien festzulegen. Speziallandwirtschaftszonen sind in Bezug auf ihre Anforderungen und räumlichen Auswirkungen mit Arbeitszonen vergleichbar und demnach hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild, der Umwelt und den Naturgefahren sorgfältig zu prüfen.

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Kriterien, die im Rahmen einer (überkommunalen) Positivplanung zur Beurteilung eines Standorts in die Prüfung einzubeziehen sind.

Merkmal	Ungünstig	Günstig
Angestrebte Nutzungsordnung, Einordnung der Bauten und Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben liegt abseits bestehender oder geplanter baulicher Nutzungen</li> <li>- Mehrere Vorhaben bzw. Anlagen sind in einem Landschaftsraum gestreut</li> <li>- Vorhaben liegt an einem exponierten Standort und lässt sich nur schwer kaschieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben schliesst an ein Arbeitsgebiet an</li> <li>- Bauten und Anlagen lassen sich zu einem Ensemble zusammenfassen</li> <li>- Vorhaben liegt in Landschaftsraum mit starken visuellen Vorbelastungen (z.B. Erschliessungsanlagen etc.)</li> <li>- Standort weist geringe Einsehbarkeit auf oder Vorhaben lässt sich mit gestalterischen Massnahmen gut kaschieren</li> </ul>
Immissionen, Gefahren und Risiken	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben beeinträchtigt empfindliche Gebiete, insbes. Wohnzonen, mit Lärm- und/oder Geruchsimmissionen (auch allfällige Baugebietserweiterungen beachten)</li> <li>- Vorhaben liegt in einem Gebiet, das von Naturgefahren bedroht ist</li> </ul>	-
Fruchtfolgefleichen (FFF)	- Vorhaben belastet/versiegelt hochwertige Böden auf irreversible Weise	- Vorhaben liegt ausserhalb von FFF oder solche sind nur in untergeordnetem Mass betroffen
Ökologisch bedeutende Gebiete	- Vorhaben beeinträchtigt Gebiete mit einem intakten Lebensraumverbund gemäss Lebensrauminventar oder tangiert Lebensräume von geschützten Tier- und Pflanzenarten	-
Waldränder	- Vorhaben liegt im gesetzlichen Abstandsbereich eines Waldes	-
Erschliessung, Stoffflüsse	- Vorhaben erfordert neue oder Erweiterungen bestehender Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen (Strassen, Wasser, Abwasser, Energie)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhandene Erschliessung und Infrastruktur kann sinnvoll genutzt werden</li> <li>- Vorhaben nutzt standortgebundene Alternativenergien oder vorhandene Abwärme</li> <li>- Gesetzeskonforme Entsorgung des in der Anlage anfallenden Düngers kann nachgewiesen werden.</li> </ul>
Verfügbarkeit	- Gebiet steht für geplante Nutzung nicht zur Verfügung oder ist nur einem einzigen Betrieb vorbehalten	- Gebiet steht für gemeinschaftliche Nutzung zur Verfügung

**Tabelle 2: Kriterien zur Standortbeurteilung**

### 3.3 Standortevaluation

Wenn einem vorgeschlagenen Standort aufgrund einer Standortbeurteilung offensichtlich keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und sich - aufgrund einschlägiger Ortskenntnisse - keine anderen Standorte mit entscheidenden Eignungsvorteilen anbieten, kann auf eine vergleichende Standortevaluation verzichtet werden. Im Gegensatz dazu sind für einen Standort, der gesamthaft betrachtet als eher ungeeignet bezeichnet werden muss, zwingend Alternativstandorte zu prüfen.

## **4. Weitere Aspekte**

### **4.1 Bedarf**

Wie bei Bauzonen können Speziallandwirtschaftszonen, die ja in ihren Auswirkungen auf Raum und Umwelt durchaus mit Arbeitszonen zu vergleichen sind, nur soweit ausgeschieden werden, als ein ausgewiesener Bedarf vorliegt. Es sollen keine zu grossen Flächen auf Vorrat umgezont werden. Andererseits ist es wenig zweckmässig, eine bloss auf einen Einzelfall zugeschnittene Zonenausscheidung vorzunehmen, da - wie oben ausgeführt - der teilregional abschätzbare Bedarf nach Möglichkeit räumlich zusammengefasst an einem optimalen Standort gedeckt werden soll.

Das Abschätzen des Bedarfs nach Speziallandwirtschaftszonen in der Region bzw. in den Teilregionen ist als eine Aufgabe der Regionalplanungsverbände zu betrachten.

### **4.2 Differenzierung zwischen Tierhaltung und Pflanzenbau**

Bei der Beurteilung möglicher Standorte für Speziallandwirtschaftszonen ist zwischen Anlagen zur Tierhaltung und solchen des Pflanzenbaus zu unterscheiden. Es sind nämlich je unterschiedliche Auswirkungen von Bedeutung:

#### *Anlagen der Tierhaltung*

Geruchsimmissionen (FAT-Werte)  
Gewässerschutz (Düngereintrag)

#### *Anlagen des Pflanzenbaus*

Grossflächige Bodenversiegelung  
Eingliederung von grossflächigen Bauten  
Spiegelungen durch Gewächshäuser

Speziallandwirtschaftszonen werden in der Regel für die eine oder andere Nutzungsart ausgeschieden (§ 6 Abs. 4 PBV). Allerdings ist auch eine Mischform nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

### **4.3 Voraussetzungen der Gewässerschutzgesetzgebung**

Auch Tierhaltungsbetriebe in Speziallandwirtschaftszonen haben in jedem Fall die gesetzlichen Vorschriften des Gewässerschutzes einzuhalten. Somit haben auch Intensiv-Tierbetriebe die notwendigen Flächen beziehungsweise entsprechende Verträge oder andere Massnahmen auszuweisen, die eine ausgeglichene Nährstoffbilanz des Betriebs belegen. Besondere Bedeutung kommt diesem Aspekt im Einzugsbereich der Mittellandseen zu. Seit dem 1. Oktober 2002 gilt die Verordnung über die Verminderung der Phosphorbelastung der Mittellandseen durch die Landwirtschaft. Speziallandwirtschaftszonen, die eine (lokale) Erhöhung der Viehbestände ermöglichen sollen, stehen den mit der Verordnung angestrebten Zielen entgegen.

### **4.4 Zusammenhang mit anderen Landschaftsthemen**

Die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen ist mit anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen im Landschaftsraum zu koordinieren. Die regionale Ebene bietet sich für eine sachgerechte Abstimmung der verschiedenen Interessen an. Es wird den Regionalplanungsverbänden empfohlen zu prüfen, in wieweit in einem regionalen Landschaftsrichtplan, einem Landschaftsentwicklungskonzept oder einem anderen geeigneten regionalen Instrument die Sachbereiche Speziallandwirtschaftszonen, Landschaftsschutzzonen, ökologische Vernetzung, Extensiverholungsgebiete, Aspekte der regionalen Entwässerungsplanung usw. optimal koordiniert werden könnten.